

Ackergemeinschaft Feudenheim e.V.

Nutzungsvereinbarung über eine Ackerfläche zwischen dem Verein Ackergemeinschaft Feudenheim e.V.
im folgenden „Ackergemeinschaft“ genannt
und dem Nutzer.

1. Vereinbarungsgegenstand

- 1.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Überlassung einer Ackerfläche ab ca.50 qm durch die Ackergemeinschaft an den Nutzer mit dem Recht zum Anbau von Lebensmitteln für den Eigenbedarf.
- 1.2 Der Nutzer übernimmt bei der Übergabe ein bepflanzbares Feldstück. Die Zuweisung erfolgt durch die Ackergemeinschaft.
- 1.3 Die Ackerordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung und verbindlich. Diese entspricht den Vertragsbedingungen der Ackergemeinschaft mit den Verpächtern und spezifiziert die Nutzung. Der Nutzer muss dafür Sorge tragen, dass sich seine Mitnutzer an die Nutzungsvereinbarung sowie an die Ackerordnung halten. Mitnutzer bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass Sie die Nutzungsvereinbarung und die Ackerordnung zur Kenntnis genommen haben und diese beachten.
- 1.4 Die Nutzung setzt eine Vereinsmitgliedschaft als aktives Mitglied in der „Ackergemeinschaft Feudenheim e.V.“ voraus. Eine Unterverpachtung ist nicht erlaubt. Mitnutzer müssen Mitglied in der Ackergemeinschaft sein.

2. Rechte und Pflichten der Ackergemeinschaft

- 2.1 Die Ackergemeinschaft stellt dem Nutzer auf dem Gemeinschaftsacker Ressourcen wie Gießwasser, (außer in den Wintermonaten und bei Wasserknappheit bzw. Gießverboten), Kompost und Stroh nach Verfügbarkeit, sowie Gartengeräte zur Verfügung.

3. Rechte und Pflichten des Nutzers

- 3.1 Der Nutzer erhält ein zeitlich auf die Nutzungsdauer befristetes Recht, auf dem zugewiesenen Feldstück Lebensmittel für den Eigenbedarf anzubauen. Er kann die vorhandene Infrastruktur sach- und fachgerecht für seine Anpflanzungen nutzen.
- 3.2 Der Nutzer verpflichtet sich uneingeschränkt zur Einhaltung dieser Vereinbarung sowie der Ackerordnung. Jede Nutzung des Feldstückes, die über diese Vereinbarung und die Ackerordnung hinausgeht, ist vertragswidrig.
- 3.3 Nach Beendigung des Nutzungszeitraums ist das Feldstück geräumt und in ordentlichem Zustand an die Ackergemeinschaft zurückzugeben: Das Feldstück muss frei von Pflanzenresten und Unkraut, sowie von Gegenständen aller Art übergeben werden, damit eine sofortige Nutzung durch einen neuen Nutzer erfolgen kann. Ist dies nicht der Fall, stellt die Ackergemeinschaft dem bisherigen Nutzer die anfallenden Kosten zur Wiederherstellung einer bepflanzbaren Fläche in Rechnung. Als Vergütungsbasis gilt der aktuelle Mindestlohn. Mehrjährige Pflanzen können nach Absprache mit dem neuen Nutzer und der Ackergemeinschaft auf dem Feldstück verbleiben.

- 3.4 In der Ackergemeinschaft arbeiten alle Beteiligten vertrauensvoll zusammen, tauschen Erfahrungen aus, unterstützen gemeinsame Aktionen sowie Projekte und erhalten gemeinschaftlich die Infrastruktur.
Ohne die Mitwirkung aller Nutzer kann dies auf Dauer nicht geleistet werden. Daher verpflichtet sich jeder Nutzer und seine Mitnutzer, 8 Stunden/Jahr Gemeinschaftsarbeiten je Parzelle zu leisten. Eine Liste der notwendigen Arbeiten wird von Zeit zu Zeit mitgeteilt und die geleisteten Stunden registriert.
Der Verein behält sich vor, nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden am Ende eines Jahres dem Nutzer auf Basis des aktuellen Mindestlohns in Rechnung zu stellen. Die eingeforderte Ausgleichszahlung geht in die Vereinskasse.
- 3.5 Ist das Feldstück zwei Monate nach der Übergabe noch nicht bewirtschaftet oder sollte es stark vernachlässigt sein, so ist die Ackergemeinschaft berechtigt, das Feldstück zu bearbeiten, neu zu verwenden oder zu vergeben. Dies geschieht zum Schutz des Gemeinschaftsackers und in Rücksicht auf die anderen Nutzer und ohne Rückerstattung des geleisteten Saisonbeitrags.

4. Haftung

- 4.1 Die Vereinsmitglieder nehmen aufeinander Rücksicht und sorgen für Sicherheit auf dem Acker. Der Aufenthalt auf dem Gemeinschaftsacker erfolgt auf eigene Verantwortung.
- 4.2 Die Ackergemeinschaft haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Ackerfläche durch den Nutzer oder Dritte entstehen, es sei denn, diese sind auf grobes Verschulden oder Vorsatz der Ackergemeinschaft zurückzuführen. Dies gilt insbesondere für durch mitgebrachte/s und /oder bereitgestelltes Geräte oder Materialien entstandene Schäden. Die Nutzung der bereitgestellten Geräte und des Material geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers.
- 4.3 Eltern haben die Aufsichtspflicht über ihre Kinder und haften für ihre Kinder.
- 4.4 Die Mitglieder der Ackergemeinschaft haften für ihre Gäste und Urlaubsvertretungen.
- 4.5 Für den Inhalt der Boxen in der Hütte wird keine Haftung übernommen.
- 4.6 Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für Schäden, die durch die Nutzung des Ackers verursacht werden. Der Nutzer stellt die Ackergemeinschaft von allen Haftungsansprüchen Dritter frei. Der Nutzer hat seinen Acker in einem Zustand zu halten, der Schäden für andere Nutzer oder Dritte ausschließt.

5. Saisonbeitrag, Nutzungsdauer bzw. Laufzeit, Kündigung

- 5.1 Der Saisonbeitrag beträgt für ein ca. 50 m² Feldstück für die gesamte Nutzungsdauer von derzeit EUR 180,- unabhängig vom Zeitpunkt des Einstiegs. Die Zahlung ist mit Zustandekommen des Vertrages sofort fällig. Die Übergabe erfolgt erst nach Eingang der Zahlung des Saisonbeitrags.
- 5.2 Die Nutzungsdauer beginnt am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres mit der Übergabe des Feldstückes von der Ackergemeinschaft an den Nutzer. Ein späterer Einstieg ist möglich. Die Nutzungsvereinbarung ist unbefristet.
- 5.3 Eine Kündigung der Nutzungsvereinbarung hat mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Rückgabe des Feldstückes selbst erfolgt zeitnah zum 31.12. (s. Abs. 3.3) in Absprache mit dem Vorstand.
- 5.4 Die Nutzungsvereinbarung endet automatisch, wenn die Verpächter den Pachtvertrag mit der Ackergemeinschaft Feudenheim nicht weiterführt.

5.5 Bei Verstößen gegen die Nutzungsvereinbarung und / oder die Ackerordnung hat der Vorstand das Recht die Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer zu kündigen.

6. Ansprechpartner

Ackergemeinschaft Feudenheim e.V. Carolus-Vocke-Ring 92 68259 Mannheim

- 1. Vorsitzender: Ralf Grumbein
- 2. stellv. Vorsitzender: Michael Böer
- 3. Kassenwartin: Barbara Braun

7. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stand November 2024